

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 159.

Freitag den 10. Juli

1868.

Die Einführung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung im Norddeutschen Bunde.

(Schluß.)

In Deutschland war wegen der Zollvereinskrisis die Sache liegen geblieben und erst 1865 trat wieder eine Bundestags-Commission zusammen und vereinbarte einen Entwurf für eine deutsche Maß- und Gewichtsordnung, in der den einzelnen Regierungen aufgegeben wurde, in ihren Ländern solche Maße und Gewichte einzuführen, die sich an das französische anschließen. Zu einer wirklichen Einheit wäre es dabei also immer noch nicht gekommen. Glücklicherweise wurde dieser Entwurf wegen der im Jahre 1866 erfolgten Sprengung des Bundestages nicht mehr erledigt, und es blieb die Angelegenheit dem norddeutschen Bunde vorbehalten.

Der Reichstag hat nun am 13. Juni die von den Regierungen vorgelegte aber vielfach modificirte „Maß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund“ angenommen und den 1. Januar 1872 als den Termin bestimmt, an dem dieselbe in Kraft treten solle.

Man darf sich nun freilich nicht verhehlen, daß die Einführung des neuen Systemes mit manchen Unbequemlichkeiten zu kämpfen haben wird. Das Meter ist eine vielen Leuten gänzlich unbekannte Größe, auch die ausländischen Namen werden viele Schwierigkeiten machen, aber der Vortheil eines einheitlichen Systemes, das zugleich möglichst bequem ist, indem man keine Reducionen mit 32, 16, 12 oder anderen Zahlen nöthig hat, sondern das sich eng an unser Zahlensystem anschließt, ist wohl die Arbeit werth, die die Einführung kostet. Bedenkt man ferner, daß außer Frankreich jetzt auch Italien, Griechenland, Holland, Belgien, Spanien sich desselben Systemes bedienen, daß England dasselbe nächstens definitiv einführen wird und daß sogar Rußland versprochen hat zu folgen, so wird man erkennen, daß wir darauf angewiesen waren, gerade dies System einzuführen, wenn wir nicht ganz isolirt dastehen wollten.

Der schwierigste Punkt, der zu überwinden sein wird, ist die leidige Gewohnheit; „Gewohnheit ist die andere Natur“ sagt schon ein altes Sprichwort und auch hier hat dieselbe ihr Recht geltend gemacht und gegen das Neue angeknüpft; von den verschiedensten Seiten erhob sich Opposition gegen das Meter, Viele wollten gar nichts davon wissen, Andere wollten das metrische System nur mit gewissen Modificationen einführen, um in ihrer Gewohnheit nicht zu sehr gestört zu werden: da verlangten die Deconomen die Einführung einer metrischen Ruthe und eines metrischen Morgens, die Wald- und Forstwirthe behaupteten ohne Klaster nicht auskommen zu können, die Bergleute wollten ihre Rachter nicht hergeben u. s. w. Glücklicherweise hat der Reichstag die Berechtigung dieser Eigenthümlichkeiten nicht anerkannt und hat das metrische System fast ganz unverändert angenommen.

Es ist nun Sache des deutschen Volkes sich bis zum 1. Januar 1872 mit diesem System möglichst bekannt zu machen, und durch die Erlaubniß, daß man schon vom 1. Januar 1870 an sich der neuen Maße und Gewichte im Verkehr bedienen kann, ist der Uebergang möglichst erleichtert.

Wir wollen nun versuchen in der nächsten Zeit die wichtigsten Bestimmungen der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung unsern Lesern zu erläutern. Halle liegt ja im Mittelpunkte desjenigen Regierungsbezirkes, der nach den neuesten statistischen Ermittlungen in der Bildung allen

andern überlegen ist; sorgen wir also dafür, daß bei uns zuerst die Worte der letzten Thronrede zur Wahrheit werden, nämlich die Worte:

„Die Bildung des deutschen Volkes bürgt dafür, daß die von der Einführung des neuen Systemes unzertrennlichen Schwierigkeiten in nicht allzu langer Zeit überwunden sein werden.“

Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund nach den Beschlüssen des Reichstages vom 13. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der königlich preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der kaiserlich französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maße:

A. Längenmaße:

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt Centimeter oder Neuzoll. Der tausendste Theil des Meters heißt Millimeter oder Strich. Zehn Meter heißen ein Dekameter oder Kette. Tausend Meter heißen ein Kilometer.

B. Flächenmaße:

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaße:

Die Grundlage bildet das Cubikmeter.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Cubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt ein Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heißt ein Hektoliter oder Faß.

Fünfhundert Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Meter.

Art. 5. Als Urgewicht dient das im Besitze der königl. preussischen Regierung befindliche Platin-Kilogramm, welches mit Nummer 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der königlich preussischen und der kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,99999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen ein Decagramm oder Neuloth.
Der zehnte Theil eines Grammes heißt ein Decigramm.
Der hundertste Theil ein Centigramm.
Der tausendste Theil ein Milligramm.
Ein halbes Kilogramm heißt ein Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen ein Centner.
1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen eine Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. Im Betreff des Münzgewichtes verbleibt es bei der im Art. 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Copieen des Urmasses (Art. 2) und des Urmgewichtes (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zurechnen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-, Hectoliter, sowie fortgesetzter Halbungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Ämter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaßen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungs-Commission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin. Die Normal-Eichungs-Commission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Aufertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten. Die Normal-Eichungs-Commission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige

Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenen Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maß- und Gewichts-Ordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungs-Commission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen. Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Commission bestimmt.

Art. 20. Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorchriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehre angewendet werden.

Art. 21. Diese Maß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundes-Central-Behörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Art. 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, in sofern die Beteiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungs-Commission (Art. 18) tritt alsbald nach Verkündigung der Maß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen. Urkundlich u.

Landwirthschaftliches.

Das Juli-Heft Nr. 7. der „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen u.“, herausgegeben von Dr. Rath Dr. Stadelmann zu Halle, General-Secretair des Vereins (in Commission der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle), enthält:

Abhandlungen: v. Haeseler auf Kloster Häßeler: Ueber Composition des Stallbünners. — Richter in Niederlobau: Zur Frage der Erschöpfung der Bodenkraft. — Siebel: Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle: 18) Welche Maßregeln ergeben sich aus der Lebensweise des Hamsters für dessen Verfolgung? — Stohmann: Mittheilungen der agriculturchemischen Versuchstation des Central-Vereins: 17) Ueber einige Vorgänge der Ernährung des Milchproduirenden Thieres. II. — Kosoßoff: Zur Entstehung der Traberkrankheit. — Mittheilungen der Prüfungsstation für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe zu Halle: 4) Häckselmaschine von Winhoff, Deeters & Comp. in Lingen. 5) Karrensämaschine von A. Bernhardt in Eilenburg. — Stadelmann: Resultate der Einsammlung von Mistfasern während des Flugjahres 1868.

Kleinere Mittheilungen: Allg. landw. Verhältnisse: Die Realcredit-Frage. — Feldbau: Das französische Raygras. — Der Bucharische weiße Honigklee. — Weiteres zur Lupinenfrage. — Die Getreidesoßen. — Abwehr von Cultur-schäden. — Viehzucht: Versuche über die Verdaulichkeit des Futters bei Schweinen. — Fütterungsversuche mit Mais und Gemenge. — Ueber den Futterwerth der Palmkuchen bei Milchvieh. — Zuchtviehanction in Hundsbürg. — Landw. Bauwesen: Weiteres über den Kaltziegelbau. — Landw. Bücherkunde: Geschichte der Entdeckung und des Fortganges mehrerer Shorthorn-Heerden. — Verschiedenes: Fortentwicklung der Vogelschnusache. — Zweckmäßiger Anstrich für Holzwerk.

Anzeigen: Nachruf. — Revision der Dünger-Control-Lager.

Versicherungswesen.

Leipzig, d. 27. Juni. Bei der Allgem. Renten-Capital- und Lebensversicherungsanstalt Teutonia blieben Ende v. J. 241 Rentenversicherungen, 43,527 Capitalversicherungen im Betrag von 7,025,721 \mathcal{R} , 2287 Sparfassenversicherungen im Betrag von 49,970 \mathcal{R} , 1367 Kinder-ausstattungsversicherungen mit 33,302 \mathcal{R} Einzahlungen in Kraft. Von diesen Versicherungen kommen 13,435 mit 2,464,979 \mathcal{R} auf das Königreich Preußen, in welchem die Bank 70,664 \mathcal{R} Prämien vereinnahmte und 16,236 \mathcal{R} Versicherungscapitale auszahlte hatte. Die Gesamtprämien-Einnahme betrug 1867: 239,943 \mathcal{R} . An Sterbefällen wurden 61,736 \mathcal{R} ausgezahlt, 5347 Thlr. zurückgestellt. Die Bankspesen beliefen sich auf 25,051 \mathcal{R} , die Agenturgebühren auf 25,977 \mathcal{R} , die ärztlichen Honorare auf 8232 \mathcal{R} ; der erzielte Gewinn von 17,069 \mathcal{R} wurde in Verbindung mit einem weitem Betrag von 1000 \mathcal{R} zur Abschreibung auf die Begründungsschuld verwendet, welche noch immer die bedeutende Höhe von 157,303 \mathcal{R} hat. (B. B. Btg.)

Notiz.

Specialkarte der Normal-Verbindungen der Telegraphen-Leitungen des Norddeutschen Bundes. Im Verlag des geographisch-lithographischen Instituts des Kartographen Zul. Straube in Berlin (Blumenstraße 82) ist eine Special-Karte der Normal-Verbindungen der Telegraphen-Leitungen des Norddeutschen Bundes, entworfen und gezeichnet im technischen Bureau der General-Telegraphen-Direction erschienen. Das 16 Groß-Folio-Blätter enthaltende Werk ist am 1. Januar abgeschlossen. Aus-führung und Druck sind überaus klar, jede Linie ist durch besondere Farben nach ihrer Qualification für den internationalen, den internen, den Transit-, Local- und Eisenbahn-Verkehr bezeichnet. Ebenso unterscheiden sich die Klassen der Stationen. Das für die Verkehrsanstalten und die Techniker gleich werthvolle Werk kostet im Ladenpreis 4 \mathcal{R} .

Bermischte Nachrichten.

— Die Besitzer der präkludirten preussischen Kassen-Anweisungen von 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von 1848 werden nochmals an deren Einreichung behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Königl. Regierungshauptkassen in Berlin erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute ab hinter der s. g. grünen Aue in den Pulverweiden im unmittelbaren Anschluß an die Halloren-Schwimm- und Badeanstalt, und durch die stadtwärts derselben gelegene Pforte zugänglich, ein besonderer

Armen-Badeplatz

eingerrichtet ist, auf welchem alle männlichen Einwohner hiesiger Stadt, welche aus öffentlichen Fonds Unterstützung genießen, oder sonst nach ihrer Lebensstellung zur Zahl der Armen gehören, namentlich auch dürftige Arbeiter und Handwerker, sowie arme Lehrlinge unentgeltlich

zu haben berechtigt sind, soweit sie sich in die daselbst bestehende Ordnung fügen und den Anweisungen der beaufsichtigenden Schwimmmeister pünktlich nachkommen.

Nachdem übrigens durch diese Einrichtung dem bisher für die ärmere Bevölkerung abgemalteten Bedürfnisse abgeholfen worden, wird noch besonders darauf hingewiesen, daß das Baden an anderen Stellen der Saale, außerhalb der sonst etwa bestehenden Badeanstalten, nach §. 104 der hiesigen Strafen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844 bei 2 \mathcal{R} Strafe oder verhältnismäßigem Gefängniß verboten ist und alle Zuwiderhandlungen hiergegen von jetzt ab mit besonderer Strenge werden verfolgt werden, worauf Eltern, Vormünder, Lehrherren, Lehrer und Erzieher die ihrer Aufsicht unterworfenen Jugend wiederholt aufmerksam zu machen haben.

Halle, den 6. Juli 1868.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
v. B o ß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Verathung mit dem Magistrat hier selbst und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Merseburg unter gänzlicher Aufhebung der §§. 24. und 25. und — soweit dieselben die Ableitung flüssigen Urinaths nach der Strafe, sowie das Abfahren von Dünger berühren — auch der §§. 20. und 26. der Strafen-Polizei-Ordnung für die Stadt Halle vom 22. October und 26. December 1844 Folgendes verordnet:

§. 1.

Sauche aus Dünger- und anderen Gruben, Viehställen zc., Blut geschlachteter Thiere, sowie andere vom Gewerbebetriebe herrührende Abgänge, übelriechende Flüssigkeiten zc. dürfen zu keiner Zeit weder auf die öffentliche Straße gegossen, noch durch die Straßengassen oder öffentlichen Kanäle abgeleitet werden.

§. 2.

Der Transport derartiger Flüssigkeiten und Abgänge, sowie namentlich auch die Abfuhr des Düngers aller Art innerhalb des Stadtbezirks ist nur in fest verschlossenen, völlig undurchlässigen Gefäßen resp. in fugendichten Wagen gestattet.

§. 3.

Der Transport solcher in §. 1. bezeichneten Flüssigkeiten zc. darf stets nur von 12 Uhr Nachts und in den durch die Polizei-Verordnung vom 31. August 1859. — Tageblatt Seite 968. — für die Abfuhr des Düngers von der Strafe festgesetzten Stunden nämlich:

in den Monaten Mai, Juni, Juli, August bis 5 Uhr Morgens,
in den Monaten März, April, September, October bis 6 Uhr Morgens,
in den Monaten November, December, Januar, Februar bis 7 Uhr Morgens

erfolgen, während die Abfuhr von Dünger aus dem Innern größerer Gehöfte, sowie des auf geruchlosem Wege mittels Maschinenpumpe entleerten Inhalts der Dünger- und Sauchen-Gruben während der übrigen Tageszeit noch gestattet bleibt.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Geldbuße von Drei bis Zehn Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich und bleiben bezüglich der Ableitung von Flüssigkeiten zc. neben dem etwa Beauftragten stets auch die Grundstücksbesitzer, Vicemirthe und Verwalter, bezüglich des Transportes aber nicht bloß die Führer, sondern stets auch die Besitzer der Transportgeräthschaften und Wagen für Strafe und Kosten verantwortlich.

Diese Polizei-Verordnung tritt 4 Wochen nach dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Halle, den 13. Juni 1868.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister
v. B o ß.

Die Metall - Waaren - Fabrik von W. Kramer,

in Halle a. d. S., Grafeweg Nr. 14,

empfiehlt zu soliden Preisen alle zum Bau von Wasserleitungen, Fontainen u. erforderlichen Artikel, namentlich auch: Gartensprizen mit Hahn und Schaufel, Gartenhähne mit Kästen, Standröhren mit Verschraubungen, Schwimmkugelhähne, Schwenkhähne, Doppelhähne, Toilettenhähne, Closethähne, Waschbeckventile, Reservoirverschraubungen, Sanger und Niederschraub-Auslaufhähne mit Scheiben, welche Letztere auch für Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken sehr praktisch sind, indem sie Gummidichtung führen.



Alle Reparaturen der Filz- und Seiden-Hüte.
Getragene Seidenhüte werden bei mir nach der neuesten englischen und französischen Façon umgearbeitet und auf Verlangen binnen 24 Stunden wie neu zurückgeliefert. Filzhüte werden gewaschen, gefärbt und modernisirt.
L. Wedding, Leipzigerstraße Nr. 5 und 15.



Leichte Sommerzeug-Hüte



verkaufe ich, um damit zu räumen, das Stück 15 Sgr.

L. Wedding, Leipzigerstraße Nr. 5.

Nr. 9. Kleine Ulrichsstraße Nr. 9.

Von heute ab verkaufe: alten Nordhäuser Kornbranntwein à Quart 5 Sgr., bei Entnahme von Gebinden billiger. Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Nachstehende Caffeés täglich frisch gebrannt:

ff. br. Java à tl. 17 1/2 Sgr., f. Menado à tl. 13 Sgr.,
ff. Berl (Mocca) à tl. 15 Sgr., f. Java à tl. 12 Sgr.,
ff. Cheribon à tl. 14 Sgr., f. Vagnayra à tl. 10 Sgr.

bei Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Beste Oberschaalfeise à tl. 5 Sgr., per Rp. 7 tl., beste Talgeise à tl. 4 Sgr., per Rp. 9 tl., sowie gute Toiletteisen bei Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Mieler Fettheringe à Schock 6 Sgr., neue Isländer Matjes-Heringe à Schock 1 Sgr. empfang wieder Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

ff. Ambalema Cigarren à Mille 10 Rp., à 1/4 Hundert 7 1/2 Sgr., in schöner abgelagerter Waare halte preiswerth empfohlen. Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Achten bayerischen Malzzucker in gläsernen Platten (mit meiner Firma versehen) à tl. 9 Sgr. halte stets am Lager. Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Ebenso halte mein Lager unverfälschter Bordeaux-, Rhein- und Moselweine zum Preise von 7 1/2 Sgr. bis 2 Rp. die Flasche bestens empfohlen. Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Feinster indischer Syrup à tl. 3 1/2 Sgr., per Rp. 9 tl.; Stettiner Candis-Syrup in schöner, heller Waare à tl. 2 Sgr., per Rp. 18 tl.; ord. Syrup à tl. 18 Sgr., per Rp. 22 tl. bei Carl Brodtkorb jun., kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Außerdem gewähre ich meinen geehrten Abnehmern bei Entnahme größerer Posten 5 % Rabatt.

Carl Brodtkorb jun., Nr. 9. kl. Ulrichsstraße Nr. 9.

Steppdecken

mit Wolle u. Baumwolle warrirt, für Kinder u. Erwachsene, in großer Auswahl bei Friedr. Arnold am Markt.

Beste Feuerwerke und Papierlaternen billigt bei G. F. Bretschneider, Mauergasse 3.

H. Schades Café und Restauration, gr. Klausstraße 28.
Heute Donnerstag und folgende Tage großes Extra-Concert der Norddeutschen Damenkapelle.

Kraneis' Café und Restauration,

Leipzigerstraße Nr. 57, am Thor.

Sonnabend den 11. Juli Wurstfest, früh 8 Uhr Wellfleisch, Abends Wurst und Suppe. Bier ff. Musikalische Abendunterhaltung vom Comiker Fr. Wittig.

Druck der Wallenhaus-Buchdruckerei.

Ein freundliches Logis mit Wasserleitung, bestehend aus 2 Stuben, Kammern und Zubehör, ist zu vermieten und zum ersten October zu beziehen.

C. F. Wrenicke, Leipzigerstraße 100.

Ein Logis, l. Et., mit Gartenprem., bestehend aus 2 Stuben, 4 K., Küche u. allem Zubehör für 80 Rp. ist zum 1. October, desgleichen ein Logis, hohes Parterre, für 50 Rp. sofort oder 1. Oct. zu beziehen. Näheres Steg 6, im Laden.

Halle'scher Turn-Verein.

Sonnabend den 11. Juli Abends 8 Uhr General-Versammlung in Belle vue. Rechnungslegung. Vorstandswahl. Eingang vom Königsthore, 1 Treppe. Sonntag Nachm. 4 Uhr Vereinsturnen.

Bad Wittekind.

Freitag den 10. Juli Nachmittags 4 1/2 Uhr
Großes Militair-Concert
vom Musiccorps des Füß.-Regts. Nr. 86.

Bauers Brauerei.

Freitag Abend Fricassée von Huhn.
W. Meißner.

Restauration zum Hafen.

Freitag Abend großes Gesangs-Concert der Familie Weißbeck.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 8. Juli Abends am Unterpegel 5' 2"
am 9. Juli Morg. am Unterpegel 5' 2"

Temperatur in Teuscher's Wellenbad.

	8. Juli		9. Juli
	12 Uhr Mittags	6 Uhr Abends	5 Uhr Morgens
Luft	12 Grad	12 Grad	10 Grad
Wasser	15 .	15 .	15 .